Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisgasse 33.

Verantwortlicher Redacteur
Fr. Hüttner in Reudnitz.
Sprechstunde d. Redaction
Vormittags von 11—12 Uhr
Nachmittags von 4—5 Uhr.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.
In den Filialen für Inf.-Annahme: Otto Klemm, Universitätsstr. 22, Louis Lösche, Hainstr. 21, part, nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 14,000.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk. incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 30 Pf. Belegexemplar 10 Pf. Gebühren für Extrabeilagen ohne Postbeförderung 36 Mk. mit Postbeförderung 45 Mk.
Inserate 4gesp. Bourgeoisz. 20 Pf. Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. — Tabellarischer Satz nach höherem Tarif. Reclamen unter dem Redactionsstrich die Spaltzeile 40 Pf. Inserate sind stets an d. Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung praenumerando oder durch Postvorschuß.

№ 4. Dienstag den 4. Januar. 1876.

Bekanntmachung, das hiesige Standesamt betr.

Für den Stadtbezirk Leipzig ist **ein** Standesamt errichtet und
der frühere Schuldirector Herr Friedrich Julius **Burckhardt** hier
zum Standesbeamten,
der bisherige Polizeisecretair Herr Friedrich **Trinckler** hierselbst
aber zum stellvertretenden Standesbeamten bestellt worden.

Als provisorische Geschäftslocalitäten für dasselbe sind die ehemalige Richterstube nebst angrenzenden Räumlichkeiten im Rathhause 1. Etage eingerichtet worden.

Die für den Verkehr mit dem Publicum bestimmten Geschäftsstunden des Standesamtes sind an Wochentagen Vormittags von 9—1 Uhr und Nachmittags von 2—5 Uhr und an Sonntagen, an diesen jedoch nur zur Anmeldung von Sterbefällen, von 11—12 Uhr.

Dagegen hört die Wirksamkeit der aus der früheren Leichenschreiberei hervorgegangenen Meldestelle für Geburten und Sterbefälle mit dem 31. December 1875 auf.

Bei Bekanntgabe dieser Einrichtungen unterlassen wir nicht, über die dem Standesamt gegenüber bestehenden Meldepflichten Folgendes zu bemerken.

Jede **Geburt** eines Kindes ist innerhalb einer **Woche** dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen.

Zur Anzeige sind verpflichtet:
1) der eheliche Vater,
2) die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme,
3) der dabei zugegen gewesene Arzt,
4) jede andere dabei zugegen gewesene Person,
5) die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist.

Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.

Die Anzeige ist mündlich von dem Verpflichteten selbst oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen.

Neben dieser durch das Reichsgesetz den Hebammen in zweiter Linie auferlegten Verpflichtung zur Anzeige der Geburten bei den Standesbeamten bleibt übrigens die auf Landesgesetz beruhende Verpflichtung der Hebammen, dafür zu sorgen, daß alle Geburten, zu welchen sie gerufen werden, rechtzeitig mittelst der hierfür eingeführten Formulare bei der Geburtsmeldestelle, vom 1. Januar 1876 an ebenfalls bei dem Standesamte angezeigt werden, fortbestehen.

Jeder **Sterbefall** ist spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen.

Zu dieser Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt und wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, Derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.

Aber auch hier bewendet es bei der seitherigen Verpflichtung der Aerzte und verpflichteten Leichenfrauen zu Ausstellung und Ablieferung der Leichenbestattungsscheine an die Leichenschreiberei, nunmehr ebenfalls an das Standesamt, wie solche in der Verordnung, die Statistik der Todesursachen betreffend, vom 13. October 1871 bestimmt sind, ingleichen bei den von den Leichenfrauen nach der Verordnung vom 26. Juni 1873 zu erstattenden besonderen Todesanzeigen an die Ortsgerichtspersonen, wegen deren an die hiesigen Leichenfrauen in diesen Tagen noch besondere Anweisung ergangen ist.

Die Bezahlung der nach dem Begräbniß-Regulativ für die Beerdigung zu entrichtenden Gebühren hat in Zukunft bei der Rathsportelcasse zu erfolgen, mit welcher Stelle auch Tag und Stunde der Beerdigung des Näheren zu vereinbaren ist.

Endlich bedarf es vor jeder **Eheschließung** der Bestellung des Aufgebots beim Standesamte, welches Aufgebot bekannt zu machen ist:
1) in der Gemeinde oder in den Gemeinden, woselbst die Verlobten ihren Wohnsitz haben,
2) wenn einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb seines gegenwärtigen Wohnsitzes hat, auch in der Gemeinde seines jetzigen Aufenthalts,
3) wenn einer der Verlobten seinen Wohnsitz innerhalb der letzten sechs Monate gewechselt hat, auch in der Gemeinde seines früheren Wohnsitzes.

Diese Bekanntmachung ist gesetzlich während zweier Wochen an dem Raths- oder Gemeindehause oder an der sonstigen, zu Bekanntmachungen der Gemeindebehörde bestimmten Stelle auszuhängen und bemerken wir in dieser Beziehung noch, daß hierorts die diesfallsigen Aushänge auf dem Vorsaale des Rathhauses in der 1. Etage vor dem Eingang zur Stiftungsbuchhalterei erfolgen werden.

Leipzig, den 29. December 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Harrwitz.

Bekanntmachung.

Nachdem mit Ende des vergangenen Jahres die unbesoldeten Stadträthe
Herr Klempnermeister Carl Wilhelm **Häckel**
und
Herr Advocat Ernst Friedrich Rudolph **Schmidt**
aus unserem Collegium ausgeschieden, sind heute
Herr Kaufmann Friedrich Wilhelm **Fleischhauer**
und
Herr Buchhändler Otto **Holtze**,
sowie nach erfolgter Wiederwahl
Herr Buchhändler Wilhelm Theodor Ferdinand **Einhorn**,
Herr Kaufmann Johann Wilhelm **Fiedler**
und
Herr Kaufmann Ferdinand Louis **Seyffert**h
als unbesoldete Stadträthe verpflichtet und in ihr Amt eingewiesen worden.

Leipzig, am 3. Januar 1876.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Harrwitz.

Holz-Auction.

Mittwoch, den 5. Januar 1876 sollen von Vormittags 9 Uhr an im Forstrevier Burgau auf dem Kahlschlage in Abtheilung 22 in der Nähe des Bahnhofs Barneck
9 Raummeter eichene **Nutzscheite**,
214 „ „ **Brennscheite**,
135 **Abraumhaufen** und
60 **Langhaufen**
unter den an Ort und Stelle öffentlich angeschlagenen Bedingungen und der üblichen Anzahlung an den Meistbietenden verkauft werden.

Zusammenkunft: auf dem Kahlschlage am Bahnhof Barneck.

Leipzig, am 22. December 1875.

Des Raths Forst-Deputation.

Quittung.

Für Unterlassen der Zusendung von Neujahrskarten sind nachträglich noch bei der Armenanstalt eingegangen:

von Herrn Polizeidirector Dr. **Rüder** . 6 ℳ
„ „ Advocat Dr. **Hillig** . . . 6 ℳ
von Herrn Kaufmann **Moritz Marx** . 6 ℳ
„ „ Dr. med. **W. Böttger** jun. 6 ℳ

worüber hierdurch dankend quittirt wird.

Leipzig, den 3. Januar 1876.

Das Armen-Directorium.
Schleißner. Lobe.

Bekanntmachung,

die Anmeldung Militairpflichtiger in die Recrutirungs-Stammrollen betr.

Nach der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 sind für jeden Ort Verzeichnisse aller Militairpflichtigen (Recrutirungsstammrollen) zu führen und es liegt für die Stadt Leipzig die Führung dieser Stammrollen der unterzeichneten Behörde ob.

Ueber die Meldepflicht zu dieser Stammrolle enthält §. 23 der gedachten Wehrordnung folgende Bestimmungen:

1) Nach Beginn der Militairpflicht (d. h. nach dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20ste Lebensjahr vollendet) haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Recrutirungs-Stammrolle anzumelden.
Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen.
2) Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militairpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.
Hat er keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes, d. h. desjenigen Ortes, an welchem sein, oder sofern er noch nicht selbstständig ist, seiner Eltern oder Vormünder ordentlicher Gerichtsstand sich befindet.
3) Wer innerhalb des Reichsgebiets weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.
4) Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugniß*) vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsort selbst erfolgt.
5) Sind Militairpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Nr. 2 zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf See befindliche Seeleute ꝛc.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.
6) Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militairpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstpflicht durch die Ersatz-Behörden erfolgt ist.
Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militairpflichtjahr erhaltene Loosungsschein vorzulegen.
Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes ꝛc.) dabei anzuzeigen.
7) Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militairpflichtigen befreit, welche **für einen bestimmten Zeitraum** von den Ersatzbehörden ausdrücklich hiervon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden.
8) Militairpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militairpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Aushebungsbezirk oder Musterungsbezirk verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.
9) Versäumung der Meldefristen (Nr. 1, 6, 8) entbindet nicht von der Meldepflicht.
10) Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.
Ist diese Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des Meldepflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein.

Wir fordern demgemäß unter Hinweisung auf die angedrohten Strafen alle obenerwähnten Militairpflichtigen, soweit sie im Jahre 1856 geboren resp. bei früheren Musterungen zurückgestellt worden sind, beziehentlich im Falle der Abwesenheit deren Aeltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren hiermit zur Befolgung der im § 23 enthaltenen Bestimmungen, insbesondere aber dazu auf:

in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar künftigen Jahres auf hiesigem Rathhause, im Quartier-Amte, in den Stunden von Vormittags 8—12 Uhr und Nachmittags 2—6 Uhr unter Vorzeigung der Geburts- und resp. Loosungsscheine die vorgeschriebene Anmeldung zu bewirken.

Leipzig, den 1. December 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Lamprecht.

*) Diese Geburtszeugnisse sind kostenfrei zu ertheilen.

Bekanntmachung,

die Aufnahme schulpflichtiger Kinder in die Vereinigte Freischule betr.

Diejenigen Eltern, welche für Ostern 1876 um Aufnahme ihrer Kinder in die Freischule bei uns nachzusuchen gesonnen sind, haben ihre Gesuche von jetzt an bis spätestens den 12 Januar künftigen Jahres auf dem Rathhause in der Schulexpedition, 2. Etage, Zimmer Nr. 10, Vormittags von 10 bis 12 Uhr und Nachmittags von 4 bis 6 Uhr **persönlich** anzubringen und die ihnen vorzulegenden Fragen vollständig und der Wahrheit gemäß zu beantworten, auch gleichzeitig die Zeugnisse über das Alter des anzumeldenden Kindes und den Impfschein vorzulegen. In die unterste Classe der Schule können nur Kinder Aufnahme finden, welche zu Ostern 1876 das sechste Lebensjahr vollendet und das siebente noch nicht überschritten haben. Kinder, welche schon einige Jahre Schulunterricht genossen haben, können, soweit noch Raum vorhanden, in die oberen Classen der Schule aufgenommen werden.

Leipzig, am 30. December 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Wilisch, Resdr.

Gewölbe-Vermiethung.

Das zeither an Herrn Robert Gensel vermiethete **Gewölbe** in der **Georgenhalle**, Brühlseite, das zweite von der Ecke der Goethestraße, soll **vom 1. Juli 1876 an auf sechs Jahre** an den Meistbietenden anderweit **vermiethet** werden und fordern wir Miethlustige hierdurch auf, sich in dem hierzu auf

Donnerstag den 13. Januar k. J. Vormittags 11 Uhr

anberaumten Versteigerungstermine an Rathsstelle einzufinden und ihre Gebote zu thun.

Die Vermiethungs- und Versteigerungsbedingungen liegen ebendaselbst schon vor dem Termine zur Einsichtnahme aus.

Leipzig, den 31. December 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Cerutti.

Bekanntmachung.

Nach den Messungen des Herrn Geheimrath Prof. Dr. Kolbe betrug die Leuchtkraft des städtischen Leuchtgases im Monat December des vor. Jahres das 14- bis 15fache von der Leuchtkraft der Normalwachskerze. Sein specifisches Gewicht schwankte zwischen $0{,}48$ und $0{,}51$.

Leipzig, den 3. Januar 1876.

Des Raths Deputation zur Gasanstalt.

Bekanntmachung.

Die Einnahme der dem Johannishospitale zukommenden Erb- und Gartenpacht-Zinsen befindet sich von jetzt an

am Naschmarkt Nr. 1, 2 Treppen hoch.

Leipzig, den 30. December 1875.

Die Deputation zum Johannishospitale.

SLUB
Wir führen Wissen.